



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

95. Jahrgang

Nr. 10

21. August 2002

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
55	Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	58	Inkrafttreten von KODA-Beschlüssen 181
		59	Firmungen 2003 182
		60	Erwachsenenfirmungen 2002 183
		61	Richtlinien für den Umgang mit Tot- und Fehlgeburten an katholischen Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz 184
56	Wort der Deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2002 179	62	Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen 187
57	Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2002 180		

Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz

55 Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Das neu geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft nach dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)“ widerspricht der Auffassung über Ehe und Familie, wie sie die katholische Kirche lehrt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, gleich ob sie der katholischen Kirche angehören oder nicht, die nach diesem Gesetz eine „eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingehen, verstoßen dadurch gegen die für sie geltenden Loyalitätsobliegenheiten, wie sie ihnen nach Artikel 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der geltenden Fassung auferlegt sind.

Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist deshalb ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß im Sinne des Artikel 5 Abs. 2 der o.g. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der die dort geregelten Rechtsfolgen nach sich zieht.

Würzburg, den 24. Juni 2002

Die deutschen Bischöfe

56 Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2002

„Mittendrin draußen: psychisch krank“ – so heißt das Thema des Caritas-Sonntags, der am 29. September 2002 in den Gemeinden unserer Diözese begangen wird. Fast jeder kennt Menschen, die an einer psychischen Erkrankung leiden, viele sind selbst davon betroffen. Und doch sind psychisch kranke Menschen häufig vergessene Kranke: Sie stoßen auf Unverständnis, Misstrauen oder Abwehr. Oft ist es die Hilflosigkeit der Mitmenschen, die eine fast unüberwindliche Schranke aufrichtet und sie in die Einsamkeit drängt. Und oft wirkt eine gedankenlose Wortwahl auf die Betroffenen diffamierend und ausgrenzend.

Einsam und allein gelassen sind häufig auch die Angehörigen psychisch kranker Menschen. Auch sie brauchen - ebenso wie die Erkrankten selbst – Hilfe und Unterstützung, damit sie mit ihren Belastungen zurecht kommen.

Psychisch Kranke und ihre Angehörigen – Menschen, die unmittelbar neben uns leben, mittendrin, und die dennoch allzu oft draußen sind: Haben sie in unseren Gemeinden einen Ort, wo sie sich angenommen und getragen fühlen, wo sie auf Verständnis und Solidarität stoßen? Wo andere bereit sind, sie zu begleiten und nicht allein zu lassen? Gemeinde Jesu Christi zu sein bedeutet, offen und einladend zu sein für diejenigen, die „mühselig und beladen“ sind, wie es im Evangelium heißt (Mt 11,28). Gemeinde Jesu Christi zu sein bedeutet, auf sein Wort zu hören, das die Angst nimmt und frei macht, und dieses Wort im gelebten Miteinander als Wirklichkeit zu erfahren.

Würzburg, den 25. Juni 2002

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 22. September 2002, in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Predigthilfen und Bausteine für die Gottesdienstgestaltung am Caritas-Sonntag können gegen Erstattung einer Kostenpauschale von 3 € in Briefmarken bezogen werden bei: *Deutscher Caritasverband, Vertrieb, Postfach 420, 79004 Freiburg i.Br., Tel. 076/200-296, Fax: 0761/200-507; e-mail: vertrieb@caritas.de oder über www.caritas.de.*

57 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2002

Am kommenden Sonntag feiert die katholische Kirche den Sonntag der Weltmission. Er erinnert uns daran, dass der Glaube ein Geschenk ist, das wir nicht für uns behalten dürfen, sondern an alle Menschen weitergeben sollen.

Am Sonntag der Weltmission richtet sich unser Blick auf die jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien. Vielerorts erleben sie ein starkes Wachstum und beeindrucken zugleich durch die Vielfalt und die Tiefe ihrer geistlichen Zeugnisse. Wenn die jungen Kirchen auch immer noch der Hilfe von außen bedürfen, so sind sie doch innerhalb weniger Jahrzehnte in oft staunenswerter Weise in ihre Aufgabe hineingewachsen, in eigener Würde und in eigener missionarischer Verantwortung das Evangelium zu verkünden und die Heilssendung Jesu an alle sichtbar werden zu lassen.

Eine bevorzugte pastorale Aufmerksamkeit gilt dabei jenen Menschen, die unter oft schwierigsten Umständen ihr Leben meistern müssen. Überall in der Welt weiß sich die Kirche zum „evangelischen Zeugnis ... der Liebe zu den Armen und den Kleinen, zu den Leidenden“ gerufen (Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, Nr. 42). Zu ihnen gehören auch die Opfer der Immunschwäche Aids, die sich gerade in den armen Ländern während der letzten Jahre dramatisch ausgebreitet hat. Die Kirche bemüht sich um die Kranken und Sterbenden, aber auch um die von der Krankheit Bedrohten. Nicht nur materielle und medizinische Hilfe ist gefragt; mindestens ebenso gefordert ist menschlicher Beistand und seelsorgliche Begleitung. Die Aktionen zum diesjährigen Weltmissionssonntag unter dem Leitwort „Gebt uns Hoffnung“ richten den Blick deshalb in besonderer Weise auf unsere Schwesterkirchen im südlichen Afrika, die durch diesen Dienst an den Armen ein eindrucksvolles Zeugnis ihrer Glaubenskraft geben.

Wir bitten alle katholischen Christen in unserem Land um ihr Gebet und auch um großzügige finanzielle Hilfe. So tragen wir dazu bei, dass das weltweite Band der Hoffnung gefestigt und vielen Menschen Leben und Zukunft aus dem Glauben eröffnet wird.

Würzburg, den 22. April 2002

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2002, in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Bischof von Speyer

58 Inkraftsetzung von KODA-Beschlüssen

1. Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung vom 12. Juni 2002 folgenden Beschluss gefasst:

„In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 BAT gilt im Geltungsbereich der Bistums-KODA Folgendes:

Mittels einer Dienstvereinbarung können Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen in ihren jeweiligen Einrichtungen Arbeitszeitkonten einrichten. In diesem Fall kann ein Ausgleichszeitraum bis zu einem Jahr zu Grunde gelegt werden.“

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 1. Juli 2002



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

2. Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung vom 27. Juni 2002 folgenden Beschluss gefasst:

„Mit Wirkung vom 1. August 2002 erhalten Lehrerinnen und Lehrer im Angestelltenverhältnis an den Schulen in Ordens- oder Diözesanträgerschaft aus arbeitsmarktpolitischen Gründen eine monatliche Zulage von 300 €. Die Zulage wird bis zum Ende der aktiven Dienstzeit gewährt. Die Zulage wird an folgende Kriterien gebunden:

- Lehrerausbildung: I. und II. Staatsexamen, zwei Fakultäten bzw. Laufbahnvoraussetzung für eine Verbeamtung beim Staat entsprechend den Lehrerrichtlinien der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder, Teil A.
- Der Anspruch für die Zulage entsteht erst ab dem zweiten Jahr des Angestelltenverhältnisses.
- Die Zulage von 300 € (bei 100 % Beschäftigungsumfang) wird für Teilzeitkräfte anteilig bezahlt (siehe § 4 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz).
- Die Zulage wird unabhängig von der Befristung des Arbeitsvertrages ab dem zweiten Jahr bezahlt (siehe § 4 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz).
- Die Zulage wird monatlich gezahlt und ist nicht zuwendungswirksam.
- Die Zulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- Die Zulage bleibt von Tarifierhöhungen ausgenommen.

Diese Regelung gilt vorerst bis zum 31. Juli 2005.“

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 1. Juli 2002



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

59 Firmung 2003

Das Sakrament der Firmung wird im Jahre 2003 turnusgemäß gespendet in den Pfarrverbänden Annweiler, Dahn, Germersheim, Grünstadt, Kaiserslautern, Kandel, Landau-Stadt, Pirmasens-Land, Rodalben, Rülzheim, Speyer, Waldfischbach-Burgalben, Waldsee-Limburgerhof, Wörth sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen.

Um eine frühzeitige Festlegung der Firmtermine zu ermöglichen, möchten bitte die Leiter der Pfarrverbände, in denen das Firm sakrament turnusgemäß oder – falls genügend Firmbewerberinnen und Firmbewerber vorhanden sind – außerhalb des üblichen Turnus gespendet werden soll, dafür Sorge tragen, dass die **Geschäftsführer** der Pfarrverbände bis spätestens **15. Oktober 2002** dem Bischöflichen Sekretariat in Speyer, Domplatz 2, schriftlich folgende Angaben machen:

1. Welche Firmstationen sind vorgesehen?
2. Welche Pfarreien werden den jeweiligen Firmstationen zugeteilt?
3. Mit wieviel Firmlingen ist zu rechnen?
4. In welchem Zeitraum (**vor oder nach den Ferien**) soll die Firmung nach Möglichkeit stattfinden?
5. Welche örtlichen Besonderheiten sind eventuell zu beachten?

Die Firmstationen sollen so gewählt werden, dass die Anzahl der Firmlinge 70 nicht unter- und nach Möglichkeit 100 nicht überschreitet. Aus Termingründen müssen auch Wochentage für die Spendung der Firmung herangezogen werden.

Für den Firmgottesdienst sollen in der Kirche genügend Plätze für Firmlinge, Paten und Eltern vorhanden sein. Eine angemessene Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde ist wünschenswert.

Es wird eigens darauf hingewiesen, dass das Alter für den Empfang des Firm sakramentes in unserer Diözese nicht unter zwölf Jahren und nicht über dem Hauptschulalter liegen soll (vgl. „Richtlinien zur Firmpastoral im Bistum Speyer“, OVB Nr. 4 vom 1. Februar 1991).

60 Erwachsenenfirmung 2002

Am Sonntag, **10. November 2002, 10.30 Uhr**, wird Bischof Dr. Anton Schlembach im Dom zu Speyer im Rahmen einer Eucharistiefeier Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen bzw. Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, bis zum **25. Oktober 2002** dem Bischöflichen Sekretariat in Speyer, Domplatz 2, **schriftlich** zu melden (Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Taufe, Konversion, Herkunftsland und Firmpate) und ihnen zur Firmung einen Firm schein mitzugeben.

Bischöfliches Ordinariat

61 Richtlinien für den Umgang mit Tot- und Fehlgeburten an katholischen Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz

I. Präambel

Nach katholischem Glaubensverständnis entsteht der Mensch mit seiner Zeugung. Diesem Glaubensverständnis entsprechend, müssen auch sogenannte Tot- und Fehlgeburten menschenwürdig bestattet werden. Als Teil der Katholischen Kirche obliegt es daher insbesondere katholischen Krankenhäusern und katholischen Friedhofsträgern, auf ein würdevolles kirchliches Begräbnis von Tot- und Fehlgeburten hinzuwirken.

Um hierbei eine Handreichung zu geben und eine einheitliche Handhabung zu erzielen, werden die folgenden Bestimmungen erlassen.

II. Gesetzliche Vorschriften / darüber hinausgehendes Regelungsbedürfnis

In Rheinland-Pfalz muss ein totgeborenes oder während der Geburt verstorbene Kind bestattet werden, wenn dessen Gewicht mindestens 500 Gramm beträgt (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 BestG). Beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt (§ 8 Abs. 2 S. 2 BestG).

In Anbetracht des eingeschränkten gesetzlichen Bestattungszwanges ergibt sich ein Regelungsbedürfnis für den Umgang mit Fehlgeburten, bei denen kein Elternteil einen Antrag auf Bestattung gestellt hat. Aufgrund des Selbstverständnisses des Katholischen Krankenhausträgers ist eine würdevolle Bestattung auch ohne Antrag eines Elternteiles sicherzustellen.

III. Elternwille

In der Grundüberzeugung, dass es sich bei jeder Schwangerschaft von Anfang an um unverwechselbares menschliches Leben handelt, ist in katholischen Krankenhäusern dafür Sorge zu tragen, dass Fehl- und Totgeburten im Rahmen eines kirchlichen Begräbnisses bestattet werden.

Der Krankenhausträger ist daher regelmäßig gehalten, bei den Eltern von Fehl- und Totgeburten schriftlich nachzufragen, ob diese ein kirchliches Begräbnis wünschen.

Wünschen die Eltern ein kirchliches Begräbnis, hilft ihnen der Krankenhausträger bei den notwendigen Formalitäten und leistet ggf. jede notwendige Unterstützung.

Widersprechen die Eltern einem kirchlichen Begräbnis, ist eine würdevolle Sammelbestattung sicherzustellen, und zwar in Abhängigkeit vom Wunsch der Eltern

- (a) als anonyme Sammelbestattung oder
- (b) als Sammelbestattung mit Eintrag ins Friedhofsregister.

IV. Bestattung bei „fehlendem Elternwillen“

Wird dem Angebot eines kirchlichen Begräbnisses nicht widersprochen, ist von einem Einverständnis auszugehen.

In diesen Fällen, in denen keine Bestattungspflicht besteht und von den Eltern die Bestattung nicht beantragt wird, findet die Bestattung im Rahmen einer gemeinsamen Feier (Sammelbestattung) statt.

V. Aufbewahrung und Transport

Bis zur Bestattung werden alle Fehl- und Totgeburten in einem Kindersarg in der Prosektur des Krankenhauses aufbewahrt. Für die nötigen Transportwege zwischen dem Krankenhaus und der Pathologie wird ein besonderes Gefäß bereitgestellt, ein sogenanntes „Mose-Körbchen“, um deutlich zu machen, dass es sich um eine Leibesfrucht handelt, die anschließend bestattet wird.

VI. Pathologische Untersuchung des Fötus

Insbesondere bei Eltern, die auch weiterhin einen Kinderwunsch hegen, kann eine pathologische Untersuchung des Fötus auf Wunsch der Eltern erforderlich sein, um die Ursache der Tot- und Fehlgeburt festzustellen.

Das Krankenhaus stellt durch entsprechende Absprache mit der Pathologie sicher, dass die Überreste des Fötus nach erfolgter pathologischer Untersuchung bestattet werden.

VII. Sammelbestattung/Bestattungstermin

Sammelbestattungen sollten wenigstens zweimal im Jahr vorgenommen werden, aber höchstens fünf Kinder umfassen. Der Termin ist mit den betroffenen und an einer Teilnahme interessierten Eltern in geeigneter Weise abzustimmen. Eltern, die zur Zeit der Fehl- oder Totgeburt an einer Teilnahme nicht interessiert waren, wird der Bestattungstermin dennoch frühzeitig mitgeteilt.

VIII. Friedhofsträger

Für jedes katholische Krankenhaus können vom jeweiligen Bistum ein oder mehrere Friedhofsträger benannt werden, die bereit sind, die Fehlgeburten auf ihrem Friedhof würdevoll zu bestatten.

IX. Verzeichnis der beigesetzten Föten

Die Beisetzung einer Tot- oder Fehlgeburt wird namentlich in das Friedhofsregister eingetragen.

X. Beerdigungsfeierlichkeiten

Die Beerdigungsfeierlichkeiten richten sich nach den geltenden Bestimmungen über das kirchliche Begräbnis.

XI. Kostenübernahme durch Krankenhaus und Friedhofsträger

Sofern eine Bestattung gemäß Ziffer VII dieser Richtlinien erfolgt und die Kosten nicht von den Eltern übernommen werden, sollten sie – mit Ausnahme derjenigen für die Grabstelle und deren Herichtung – von den Krankenhäusern getragen werden.

XII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt des Bistums Speyer in Kraft.

Speyer, den 8. August 2002



Josef Damian Szuba
Generalvikar

Anmerkung:

Zum gleichen Thema wird vom Katholischen Krankenhausverband eine Broschüre herausgegeben mit dem Titel „Tot- und Fehlgeburten im Krankenhaus“. Die Broschüre kann bezogen werden beim *Katholischen Krankenhausverband Deutschland e. V., Karlstr. 50, 79104 Freiburg/Breisgau.*

62 Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen

Der nächste Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen findet am **Samstag, 9. November 2002, in Speyer, Am Germansberg 60, Priesterseminar St. German**, statt. Er beginnt um 14.30 Uhr und endet gegen 18.00 Uhr.

Anmeldungen mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre) mögen durch die Pfarrämter **bis zum 25. Oktober 2002** an das *Bischöfliche Ordinariat, Referat Pastorale Grunddienste - Liturgie -*, Tel. 0 62 32 / 102 - 467, gerichtet werden.

Die Benennung der Teilnehmer/-innen soll im Einverständnis mit dem Pfarrgemeinderat erfolgen. Bei der Begründung für die Bitte um mehrere Kommunionhelfer/-innen soll von der Zahl der Sonntagsgottesdienste und einem 14-tägigem Turnus ausgegangen werden.

Beilagenhinweis (Teilbeilage)

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 153

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Josef Damian Szuba
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	21. August 2002